

N^o 75.) Verordnung,

die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse
der Neugeborenen betreffend;

vom 15ten November 1845.

In Gemäßheit der Vorschrift in § 5 des Mandats vom 22ten März 1826 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen Seite 30) haben die Pfarrer halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen der Neugeborenen an den Bezirksimpfarzt einzureichen, und es sind diese Anzeigen nach dem, gedachtem Mandate unter I. angefügten, Schema, einzurichten.

Da jedoch die Impfärzte, zu Erstattung der, ihnen § 12 des erwähnten Mandats, nach dem Schema unter II., vorgeschriebenen, tabellarischen Anzeigen, der Angabe des Vornamens der neugeborenen Kinder bedürfen, so haben die Pfarrer die von ihnen, wie vorgebracht, einzureichenden Tabellen künftig nach dem hier unter I. beigefügten, etwas abgeänderten, Schema anzufertigen.

Dresden, den 15ten November 1845.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Heymann.

I.**B e r z e i c h n i ß**

der Kinder, welche in den in die Kirche zu N. eingepfarrten Ortschaften vom
1sten April (September) 18 . . bis 1sten September (April 18 . .)
geboren worden sind.

Name des Orts.	Fort- lau- fende N ^o	Geschlechtsnamen der Aeltern.	Taufnamen der Kinder.	T a g der Geburt.	Anmerkung. *)
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					*) z.B. wenn die Kinder wieder verstorben, oder im Ortenichtmehr vorhanden sind, weshalb jedoch eine sorgfältige Erörterung nicht verlangt wird.

Letzte Absendung: am 29ten November 1845.